

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für Windkraft Ettenheim/Kippenheim und Freiamt (qualifiziertes Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 5,5 % p.a. und 8 Jahren Laufzeit)

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.		
Stand 22.03.2024		
Anzahl der seit der erstmaligen Gestattung des VIB vorgenommenen Aktualisierungen: 0		
1	Art der Vermögensanlage	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG, welche die Anleger der FHE Windkraft GmbH & Co. KG gewähren. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seinen Forderungen auf Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Gesellschaft zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft. Auf die Risikohinweise mit detaillierter Beschreibung der qualifizierten Nachrangwirkung (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen Windkraft Ettenheim/Kippenheim und Freiamt mit einer Verzinsung von 5,5 % und 8 Jahren Laufzeit
2	Anbieterin der Vermögensanlage	Ökostrom Erzeugung Freiburg GmbH , Goethestraße 64, 79100 Freiburg, (Amtsgericht Freiburg, HRB 4822)
	Emittentin der Vermögensanlage	FHE Windkraft GmbH & Co. KG , Goethestraße 64, 79100 Freiburg, (Amtsgericht Freiburg, HRA 391449)
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Geschäftstätigkeit ist der Betrieb von Windenergie- und Wasserkraftanlagen, um aus der Vermarktung des erzeugten Stroms Überschüsse und Erträge zu generieren.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	Die Internet-Dienstleistungsplattform ist über folgende Internet-Adresse erreichbar: https://beteiligung.oekostrom-freiburg.de , betrieben durch die eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Kozioł, Corneliusstraße 12, 80469 München (Amtsgerichts München, HRB 197306).
3	Anlagestrategie	Anlagestrategie ist es, der Emittentin durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Errichtung und den Betrieb des Anlageobjekts zu ermöglichen und aus dessen Betrieb Überschüsse und Erträge zu erzielen.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, die durch Nachrangdarlehen gewährten Mittel gemeinsam mit Mitteln der Emittentin und einem Sparkassendarlehen in die Finanzierung und den Betrieb der Windenergieanlagen Ettenheim/Kippenheim und Freiamt einzubringen. Im Rahmen ihrer Anlagenpolitik wird die Emittentin sämtliche Maßnahmen treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen.
	Anlageobjekt und Realisierungsgrad	Anlageobjekt sind zwei Windenergieanlagen des Herstellers Enercon GmbH. Eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 mit einer Nennleistung von 5.560 kW, einem Rotordurchmesser von 160,00 m, einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Gesamthöhe von 246,50 m (nachfolgend WEA 1) sowie eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nennleistung von 4.260 kW, einem Rotordurchmesser von 138,25 m, einer Nabenhöhe von 110,24 m und einer Gesamthöhe von 179,37 m (nachfolgend WEA 2). WEA 1 wird auf den Flurstücken Nr. 2853 in D-77955 Ettenheim und Nr. 410 in D-77933 Kippenheim-Schmieheim (Standortkoordinaten WEA 1 nach UTM 32: E: 417736.123, N: 5345083.513), WEA 2 wird auf dem Flurstück Nr. 393 in D-79348 Freiamt-Ottoschwanden (Standortkoordinaten WEA 2 nach UTM 32: E: 421204.255, N: 5338703.419) errichtet. Eine hierfür erforderliche Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde für WEA 1 von der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) unter der AZ-Nr. 611/Md/106.11 erteilt, eine für WEA 2 erforderliche Genehmigung nach dem BImSchG wurde von der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landratsamt Emmendingen) unter der AZ-Nr. 52/II/Fes/Wec 122023 Fr erteilt. Die Ertragsprognose liegt für WEA 1 bei 11.200.000 kWh/a erzeugtem Strom, der ins öffentliche Netz eingespeist wird, bei WEA 2 bei 7.400.000 kWh/a. Entsprechende Netzanschlusszusagen des Netzbetreibers von WEA 1, den Überlandwerken Mittelbaden GmbH & Co. KG als auch vom Netzbetreiber von WEA 2, der Netze BW GmbH liegen vor. Bei der Ausschreibung der Bundesnetzagentur (BNA) für Windenergie an Land am 01.05.2023 erhielt WEA 1 einen Zuschlag für den anzulegenden Wert in Höhe von 7,35 ct/kWh für die gebotene Leistung von 5.560 kW. Aufgrund des Standortgütefaktors von WEA 1 ergibt dies eine gesicherte monatliche Vergütung gemäß EEG von 11,10 ct/kWh für 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage. WEA 2 erhielt bei der Ausschreibung der BNA am 01.02.2024 einen Zuschlag in Höhe von 7,35 ct/kWh für die gebotene Leistung von 4.260 kW. Aufgrund des Standortgütefaktors von WEA 2 ergibt dies eine gesicherte monatliche Vergütung gemäß EEG von 11,01 ct/kWh für 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage. Die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen mit einer Gesamtinvestitionssumme von € 17.400.000,- wird aus € 15.000.000,- Sparkassendarlehen, € 800.000,- Eigenkapital sowie € 1.600.000,- Nachrangdarlehen finanziert. Hiervon werden Nachrangdarlehen in Höhe von € 400.000,- nicht öffentlich vergeben. Eine Nettoinvestitionssumme von € 1.200.000,- wird öffentlich angeboten. Hiervon entfallen € 400.000,- auf dieses Nachrangdarlehen, € 500.000,- auf ein zweites, von der Emittentin angebotenes Nachrangdarlehen mit einer Laufzeit von 5 Jahren und € 300.000 auf ein drittes, von der Emittentin angebotenes Nachrangdarlehen mit einer Laufzeit von 13 Jahren. Weder die Nettoeinnahmen aus diesem Nachrangdarlehen allein noch die Nettoeinnahmen aus allen drei gleichzeitig angebotenen Nachrangdarlehen zusammen reichen aus, das Anlageobjekt zu realisieren. Von den Nettoeinnahmen aus diesen Nachrangdarlehen entfallen 58 % auf WEA 1 und 42 % auf WEA 2. Die Ansprüche des Anlegers auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus den Umsätzen und Erträgen der Windenergieanlagen, die durch die Vergütung für die Abgabe des erzeugten Stroms erzielt werden, bedient werden. Die Inbetriebnahme beider Anlagen ist im Oktober 2025 geplant. Die Pachtverträge zur Sicherung der für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Flächen wurden abgeschlossen.
4	Laufzeit	Die Laufzeit des jeweiligen qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt für jeden Nachrangdarlehensgeber individuell mit Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags und endet für alle Nachrangdarlehensgeber mit dem 30.06.2032.
	Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist vonseiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d.h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen, nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Eine ordentliche Kündigung des Vertrags ist nicht vorgesehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird im Nachrangdarlehensvertrag abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Emittentin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt unberührt. Jede Kündigung ist in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.

	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält eine jährliche Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens in Höhe von 5,5 %. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jeweils zum 30.06. eines Jahres, erstmals zum 30.06.2025, letztmals zum 30.06.2032. Die Ansprüche auf Zinszahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risiken, Ziff. 5).
	Konditionen der Rückzahlung	Die Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens erfolgt zum 30.06.2032 durch eine einmalige Zahlung des gewährten Betrags. Die Ansprüche auf Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risiken, Ziff. 5).
5	Risiken	Die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist jedoch bei wirtschaftlicher Betrachtung mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken dieser Vermögensanlage benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrages und des Ausfalls der versprochenen Zinszahlungen. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das qualifizierte Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Zinszahlung und Rückzahlung aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen erfolgen. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das qualifizierte Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatsolvenz des Anlegers führen.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Dies hat zur Folge, dass der Anleger im Insolvenzfall nachrangig, d.h. erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin berücksichtigt wird. Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus zukünftigen Gewinnen, einem etwaigen Überschuss in der Liquidation oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Diese Wirkung des qualifizierten Nachrangdarlehens gilt auch im Falle der Liquidation der Emittentin. Die Forderungen des Anlegers auf Rückzahlung und Zahlung der Zinsen sind bereits dann ausgeschlossen, solange und soweit durch die Zins- oder Tilgungszahlungen ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geschaffen würde. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die qualifizierten Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müssten und die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
	Geschäftsrisiko und Insolvenz der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Risiken aus dem Betrieb der Windenergieanlagen	Der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der WEA beeinträchtigen oder dazu führen, dass die WEA früher als erwartet ausfällt und ggf. ersetzt werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende WEA geringere Erträge erbringt als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdung, nicht vorhergesehene technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass nicht kalkulierte und unvorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen dazu führen, dass der Ertrag der WEA geringer ausfällt als angenommen. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Dies würde die Marktaussichten der Emittentin deutlich verschlechtern. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem qualifizierte Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er den Nachrangdarlehensvertrag nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt übertragen bzw. veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert des ursprünglichen Investitionsbetrages zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung – Risiko der unbegrenzten Kapitalbindung	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis 30.06.2032. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
	Fehlende Einflussnahme des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Gesamtemissionsvolumen beträgt € 1.200.000,-, auf dieses Nachrangdarlehen entfallen davon € 400.000,- auf ein zweites Nachrangdarlehen mit einer Laufzeit von 5 Jahren entfallen € 500.000,- und auf ein drittes Nachrangdarlehen mit einer Laufzeit von 13 Jahren entfallen weitere € 300.000,-.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangige Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 1.000,-. Die Anleger können höhere Beträge als qualifizierte Nachrang-

		darlehen geben. Diese müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Die Maximalzeichnungssumme für ein Nachrangdarlehen beträgt € 25.000,-. Die Anzahl der Anteile insgesamt richtet sich nach der jeweiligen Zeichnungshöhe. Angesichts des Gesamtemissionsvolumens und der Mindestzeichnungssumme können maximal 1.200 qualifizierte Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden. Hiervon entfallen 400 Verträge auf dieses Nachrangdarlehen, 500 auf ein zweites Nachrangdarlehen mit einer Laufzeit von 5 Jahren und weitere 300 auf ein drittes Nachrangdarlehen mit einer Laufzeit von 13 Jahren.
7	Verschuldungsgrad der Emittentin	Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf der Grundlage des letzten, zum 31.12.2022 aufgestellten Jahresabschlusses 8,6 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital der Emittentin an.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens hängen maßgeblich von dem Erfolg des Vorhabens und den Entwicklungen des Marktes ab, in welchem sich die Emittentin betätigt. Relevanter Markt ist der Strommarkt im Bereich Windenergie. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen (insbesondere Umwelt- und Immissions-schutzauflagen) und den meteorologischen Bedingungen (insbesondere Windhöffigkeit) beeinflusst. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergie neutral, positiv oder unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Zinszahlung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergie deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Mit der Vermögens-anlage verbundene Kosten und Provisionen	Bei der Emittentin fallen Emissionskosten in Höhe von insgesamt € 32.000,- an. Darüber hinaus erhält der Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform von der Anbieterin die nachfolgend näher bezeichnete Provision für die Vermittlung der Vermögensanlage. Diese Kosten werden von der Emittentin aus Eigenmitteln getragen.
	Leistungen der Emittentin, an die Internetdienstleistungsplattform für Vermittlungsdienstleistungen	Die Anbieterin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung der Vermögensanlage eine Provision in Höhe von maximal 1,0 % des Gesamtemissionsvolumens. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen. Für die Emittentin fallen keine Entgelte oder sonstigen Kosten für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform an.
	Kosten und Provisionen, die dem Anleger entstehen	Dem Anleger können Kosten entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der qualifizierten Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte, sonstigen Kosten oder Provisionen an.
10	Nichtvorliegen maßgeblicher Interessensverflechtungen	Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen (eueco GmbH), welches die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Kunden gem. § 67 WpHG mit Kenntnissen und/oder Erfahrung im Bereich von Vermögensanlagen. Die Vermögensanlage kann auf der Internet-Dienstleistungsplattform von allen natürlichen und juristischen Personen gezeichnet werden. Die Vermögensanlage hat einen langfristigen Anlagehorizont (8 Jahre), der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 30.06.2032 definiert ist. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit langfristigem Anlagehorizont (Laufzeitende: 30.06.2032). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12	Rückzahlungsansprüche von veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13	Verkaufspreis der Vermögensanlagen der Emittentin	In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen der Emittentin angeboten, verkauft oder getilgt.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten	Diese Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht der Anleger gemäß § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.
15	Identität des Mittelverwendungskontrolleure	Bei dieser Vermögensanlage ist kein Mittelverwendungskontrolleur gemäß § 5c Abs. 1 VermAnlG zu bestellen
16	Nichtvorliegen eines Blind-pool-Modells	Bei dieser Vermögensanlage ist das Anlageobjekt im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG konkret bestimmt, vgl. Ziffer 3, dritte Tabellenzeile dieses Dokuments.
17	Hinweis nach § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse sind im Unternehmensregister unter https://www.unternehmensregister.de in elektronischer Form erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18	Sonstige Hinweise	
	Anlageentscheidung des Anlegers	Der Anleger sollte seine Anlagenentscheidung auf die Prüfung des VIB stützen. Dieses VIB stellt kein Angebot im Sinne der §§ 145 ff. BGB und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Emittentin werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
	Verfügbarkeit des VIB	Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.beteiligung.oekostrom-freiburg.de und kann diese auch bei der Anbieterin und der Emittentin unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse kostenlos in Papierform anfordern.
	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziffer 1	Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.